

# Aus der Arbeit des Deutschen Vereins

## Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“

–rs– Die Begleitung sozialpolitischer Reformvorhaben der Bundesregierung und die Entwicklung eigener Ideen und Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme prägten die Arbeit des Fachausschusses „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ auch im ersten Halbjahr 2019. Unter dem Vorsitz des Präsidenten des Deutschen Vereins, Johannes Fuchs, diskutierten die Fachausschussmitglieder eine Vielzahl aktueller Fragestellungen und berieten Stellungnahmen und Empfehlungen, die dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Den Auftakt bildete die Sitzung am 13. Februar 2019. In dieser wurden vier Empfehlungen und Stellungnahmen des Deutschen Vereins beraten. Dr. Matthias Schulze-Böing, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Sozialer Arbeitsmarkt des Deutschen Vereins, stellte den Entwurf der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II vor. Die Empfehlung ist eine Umsetzungshilfe für die neue Förderung des § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ für die Praxis. Adressaten sind in erster Linie Jobcenter, Kommunen und freie Träger, aber auch Länder sowie die Bundesagentur für Arbeit. Es wird empfohlen, die Umsetzung des § 16i SGB II in örtliche Arbeitsmarktkonzepte einzubinden und in Abhängigkeit vom Bedarf im Einzelfall in Verbindung mit anderen Eingliederungsleistungen, insbesondere nach § 16a SGB II, zu gewähren. Durch offensive Information der örtlichen Beiräte soll Transparenz der Förderung gesichert werden; soziale Betriebe sollen als Partner neben privaten und öffentlichen Arbeitgebern weiterentwickelt werden. Die Länder und Kommunen sollten das neue Bundesgesetz durch eigene Aktivitäten (Landesprogramme, Bündnisse, ergänzender Passiv-Aktiv-Transfer auf örtlicher Ebene) flankieren, um die Reichweite zu erhöhen.

Die Empfehlung zur Umsetzung orientiert sich an einem idealtypischen Ablauf einer Förderung im Jobcenter. Angesichts des anspruchsvollen Gesetzeszieles – Personen mit großer Distanz zum Arbeitsmarkt und Stigmatisierungserfahrung erfolgreich und dauerhaft in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren – sind eine systematische adressatengerechte Auswahl und Ansprache der Förderbeteiligten, ein bewerberorientiertes Vorgehen bei der Akquise von Arbeitgebern/Arbeitsplätzen sowie eine Ausgestaltung des begleitenden Coa-

chings erforderlich. In der allgemeinen Aussprache zum Empfehlungsentwurf erörterten die Mitglieder des Fachausschusses insbesondere die Ausgestaltung des Jobcoachings. Es wurde vorgeschlagen die Erfahrungen der Integrationsämter in das SGB II-System mit aufzunehmen.

Zweiter thematischer Schwerpunkt der 1. Sitzung des Fachausschusses im Jahr 2019 waren die Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz und über die Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, die in der Arbeitsgruppe Migration und Integration des Deutschen Vereins diskutiert wurden und in die Dr. Tillmann Lühr, Wissenschaftlicher Referent im Deutschen Verein, einleitend einführte.

Von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Vereins haben außer den vollständig genannten zu dieser Ausgabe beigetragen:

–rm– = Ralf Mulot  
–rs– = Rahel Schwarz

Ausdrücklich begrüßt der Deutsche Verein die in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz vorgesehenen Vereinfachungen – insbesondere bei der Einwanderung zum Zweck der Ausbildung – sowie die Abschaffung der Vorrangprüfung. Ebenso wurden das klare Bekenntnis zu schulischer Ausbildung und die neue Möglichkeit, die Ausbildungsstätte zu wechseln, positiv hervorgehoben.

Bei der Einwanderung von Fachkräften mit Berufsausbildung wird jedoch Nachholbedarf festgestellt. Insbesondere soll die Einwanderung in Ausbildung künftig weiter gestärkt werden. Dafür soll mehr geworben und stärker auf Ausbildungs-k Kooperationen gesetzt werden. Zuletzt empfiehlt die Stellungnahme einen Prüfungsauftrag, ausbildungsbegleitende Förderung auch auf Drittstaatsangehörige auszuweiten. Bei der Einwanderung zum Zwecke der Suche nach einem Studien- oder Ausbildungsplatz spricht sich die Stellungnahme für realistischere, weniger hohe Anforderungen aus, als es im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Das betrifft den erforderlichen Schulabschluss und das geforderte Niveau der Deutschkenntnisse.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung soll zum einen die sog. 3+2-Regelung fortentwi-

ckelt werden. Nach dieser Regelung erhalten Personen, die eigentlich ausreisen müssten, eine Duldung, solange sie in Ausbildung sind. Sie dürfen dann nicht abgeschoben werden. Wenn sie anschließend eine qualifikationsangemessene Arbeit finden, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis.

Zum anderen wird eine neue Beschäftigungsduldung eingeführt: Gut integrierte abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Geduldete dürfen nicht abgeschoben werden, wenn sie einer Beschäftigung nachgehen und weitere Voraussetzungen erfüllen. Außerdem können sie nach zwei Jahren Beschäftigungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Einleitend geht die Stellungnahme des Deutschen Vereins zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung auf das bestehende Spannungsverhältnis zwischen Migrationssteuerung und Integrationsförderung ein und spricht sich trotzdem klar für die frühzeitige Förderung von Integration und Spracherwerb aus. Zudem wird auch die Entlastung für die Kommunen durch weniger oder nicht mehr zu erbringende AsylLG-Leistungen benannt, wenn der Übergang in Arbeit und später ggf. in eine Aufenthaltserlaubnis gelingt.

Sitzungsübergreifend setzte der Fachausschuss sich in der ersten Jahreshälfte 2019 mit der Thematik „Energiearmut“ intensiv auseinander. Stromschulden sind ein ernsthaftes gesellschaftliches Problem – nicht nur für Transferleistungsempfänger. Hohe Energiekosten und die Bezahlbarkeit von Energie sind ein übergreifendes und komplexes Thema, das über die Grundsicherung und Sozialhilfe allein nicht gelöst werden kann. Gefordert sind hier auch die Energiewirtschaft und die Energiepolitik, um Möglichkeiten zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu entwickeln und zu ergreifen.

Der Deutsche Verein hat zwei Empfehlungen zu diesem Themenkomplex erarbeitet, in die Werner Hesse, Vorsitzender des Arbeitskreises Grundsicherung und Sozialhilfe des Deutschen Vereins, einführte. Beide konzentrieren sich auf Personen im Leistungsbezug der Grundsicherungssysteme. In den Rechtskreisen der Grundsicherung und Sozialhilfe gelten spezifische Bedingungen und Möglichkeiten, um Stromschulden und Stromsperren zu vermeiden.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sollen dazu beitragen, dass die Haushalte in der Grundsicherung und

Sozialhilfe die benötigte Haushaltsenergie als Infrastruktur des alltäglichen Lebens sicher nutzen können. In der „Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven“ wird die derzeitige Ermittlung des Regelbedarfs und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung unter dieser Perspektive bewertet. Im Ergebnis wird eine alternative Ermittlung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung vorgeschlagen.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Regulierung und Vermeidung von Stromschulden und Stromunterbrechungen in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe schließt thematisch an die „Problemanzeige“ an. Der Aufbau der Empfehlungen richtet sich an den beiden Bedarfslagen Regulierung von Stromschulden und Stromsperrern sowie Vermeiden derselben aus und stellt die Bedarfslagen in separaten Kapiteln dar. Beide Kapitel enthalten jeweils einen Abschnitt, der auf gesetzliche Regelungen eingeht, die Jobcenter und Sozialämter umzusetzen haben (I.1 Darlehen und Zuschüsse, II.4 Direktzahlung). Zudem werden praktische Überlegungen vorgetragen und institutionelle Bedingungen benannt, um für beide Bedarfslagen Lösungen zu fördern. Abschließend werden Kernaussagen zu einer möglichen Erweiterung der Beratungsinfrastruktur sowie Empfehlungen an den Gesetzgeber gemacht.

Ausführlich wurde die Bedeutung von Prepaid-Stromzähler für das Thema Stromverbrauch und Stromschulden diskutiert. Mit dem Roll Out von intelligenten Messsystemen werden Prepaid-Stromzähler auch in Deutschland eine weit verbreitete Technik zur Kontrolle des Stromverbrauchs und der Stromkosten – auch – in Privathaushalten werden.

Weitere Beratungsschwerpunkte in der Frühjahrssitzung am 15. Mai 2019 waren die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der Hilfe zur Pflege sowie zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII.

Michael Braun, Vorsitzender des Arbeitskreises Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten des Deutschen Vereins, führte in die Empfehlungen des Deutschen Vereins zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ein.

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII stellt eine Leistung in der Sozialhilfe dar, die sich gezielt an Menschen in besonderen sozialen Notlagen wendet. Für die Zielerreichung der Hilfe bildet die Mitwirkung der Leistungsberechtigten eine wichtige Voraussetzung. Die Leistungsberechtigten hierzu zu beraten und zu unterstützen, ist aufgrund der besonderen sozialen Notlagen und der bestehenden rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen fachlich äußerst anspruchsvoll. Vor diesem Hintergrund kommt es in der Praxis immer wieder zu vorzeitigen Abbrüchen von Hilfen. Mit der Erarbeitung einer Empfehlung an die Praxis will der Deutsche Verein deshalb zu einem besseren Verständnis dieser Hilfeart der Sozialhilfe und zu einer wirkungsvolleren Umsetzung beitragen. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sollen dazu beitragen, dass mehr Rechtssicherheit in der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes, gerade seitens der Leistungserbringer, im Hilfefeld gewährleistet wird, um vorzeitige Hilfeabbrüche, Drehtüreffekte etc. zu reduzieren oder zu vermeiden.

Dr. Elisabeth Fix, Vorsitzende der AG Pflegereform, stellte die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der Hilfe zur Pflege vor. Diese wurden bereits am 7. Mai 2019 vom federführenden Fachausschuss Alter und Pflege beraten und lagen dem Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ zur Mitberatung vor. Hintergrund der Empfehlung ist, dass mit dem dritten Pflegegestärkungsgesetz der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in das 7. Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege) übertragen wurde. Der sozialhilferechtliche Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Hilfe zur Pflege war gegenüber dem der Pflegeversicherung insofern offener gewesen, als dass auch Personen ohne (damalige) Pflegestufe Anrecht auf Leistungen hatten und die Leistungen immer bedarfsdeckend gewährt werden konnten.

Zwar ist der Pflegebedürftigkeitsbegriff im SGB XI mit dem Zweiten Pflegegestärkungsgesetz deutlich erweitert worden, sodass mehr Personen leistungsberechtigt sind, die flexible Öffnungsklausel für Pflegebedürftige unterhalb der formalen Schwelle zur Pflegebedürftigkeit im SGB XII ist jedoch entfallen. Hier kann es zu einer Finanzierungs- bzw. Versorgungslücke kommen, wenn in bestimmten Fallkonstellationen bestehende Bedarfe nicht durch die Hilfe zur Pflege gedeckt werden können.

Ziel der Empfehlungen ist es, Anregungen zu geben, wie auf Grundlage des SGB XII bestehende Bedarfe von Personen ohne Pflegegrad oder im Pflegegrad 1 ermittelt und gedeckt werden können. Zudem soll aufgezeigt werden, welcher weitere gesetzgeberische Handlungsbedarf ggf. besteht. Damit soll die Handlungssicherheit der Entscheidungsträger und Leistungserbringer erhöht und zugleich Rechtssicherheit auch für die Leistungsberechtigten geschaffen werden.

Abschließend berichtete Petra Kaps, Zentrum für Evaluation und Politikberatung (ZEP), über das aktuelle Forschungsprojekt „Was benötigen und wie gelingen Wiedereinstiege von exkludierten Personen in soziale und arbeitsmarktliche Zusammenhänge?“ Das ZEP untersucht in diesem Projekt, wie sich die sozialen Sicherungssysteme, die Exklusion vermeiden bzw. bei Exklusionsgefahr unterstützen sollen, in den letzten 20 Jahren verändert haben. In den Blick genommen wurde insbesondere die Frage, was Exkludierte benötigen, damit sie ihre Teilhabechancen zum Wiedereinstieg in soziale und arbeitsmarktliche Zusammenhänge tatsächlich verwirklichen können und wie diese Elemente in die sozialstaatlichen Sicherungssysteme eingebaut bzw. innerhalb dieser optimiert werden können.

In den Sitzungen in der zweiten Jahreshälfte 2019 des Fachausschusses werden voraussichtlich unter anderem die Reform des sozialen Entschädigungsrecht, die Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des SGB XII, die monetären Leistungen für Kinder und Familien sowie die Eckpunkte für eine Kindergrundsicherung von den Fachausschussmitgliedern diskutiert und beraten werden.